



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Netze BW GmbH  
Schelmenwasenstraße 15  
70567

Karlsruhe 04.07.2024


Name Maike Münzinger

Durchwahl +49 721 926 7434

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-96/3/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 110-kV-Freileitung Oberwald - Rinklingen, Anlage 1180, Ersatzneubau Mast 023A und Erhöhung Mast 022, Gewerbegebiet „Am Storrenacker“, Gemarkung Karlsruhe  
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Ihr Schreiben vom 13.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

I.

Mit Schreiben vom 13.06.2024 beantragte die Netze BW GmbH als Eigentümerin der LA 1180 die Feststellung, ob es sich bei dem geplanten Ersatzneubau des Freileitungsmastes 023/023A der LA 1180 um eine Maßnahme gem. § 43f EnWG handelt. In diesem Rahmen ist zunächst festzustellen, ob für die geplante Maßnahme gem. §§ 5, 9 UVP eine UVP-Pflicht besteht.

Mit dem Antrag vom 13.06.2024 wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Inhaltsverzeichnis
- Übersichtsplan (Stand 19.06.2023)
- Lageplan (Stand 19.06.2023)
- Längenprofilplan (Stand 19.06.2023)
- Maststandortskizze (Stand 19.06.2023)
- Eigentümerverzeichnis
- Zustimmungserklärungen bzgl. der betroffenen Flurstücke (vom 12.06.2024, 29.06.2024, 01.02.2024 und 11.04.2024)
- Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer der überspannten Grundstücke und des zu erneuernden Maststandortes (vom 20.02.2024)
- Stellungnahme der Stadt Karlsruhe vom 13.09.2023 inkl. Übersicht Alternativstandorte Printzstraße
- Stellungnahme der Stadt Karlsruhe vom 23.05.2024
- Ausführungen zur UVP – Vorprüfung (Stand Juni 2024)
- Mail der Vorhabenträgerin vom 27.06.2024

Das Vorhaben betrifft die 110kV-Leitung Oberwald – Rinklingen, LA 1180. Diese verläuft im von der beantragten Maßnahme betroffenen Streckenabschnitt von ca. 520 m parallel zur Printzstraße durch das Karlsruher Gewerbegebiet „Am Storrenacker“, Gemarkung Karlsruhe. Der betroffene Leitungsabschnitt stammt aus den 1950er und 1960er Jahren.

In den Spannungsfeldern zwischen Mast 021 und 022 sowie zwischen Mast 023 und 024 muss die Freileitung wegen hinzukommender Unterbauung erhöht werden um weiterhin die nach DIN EN 50341 geforderten Abstände zu Gebäuden einzuhalten.

Hierfür soll Bestandsmast 022 um 4 m erhöht werden. Dafür wird der Mastkopf mittels Baukran gesichert, der Mastkopf samt den Leiterseilen in Rollen angehoben und zwei 2 Meter hohe Schüsse unterhalb der Traverse in den Mastschaft eingefügt. Dies nimmt maximal 3 Tage in Anspruch.

Zudem soll der sanierungsbedürftige Mast 023 standortgleich durch den 7,64 m höheren Mast 023A ersetzt werden. Dafür ist es notwendig, die nicht mehr spannungsführenden Leiterseile vor der Baumaßnahme auf ein Provisorium auf dem städtischen

Straßenbegleitgrün bzw. der Grünfläche Printzstraße, Flurstück 56259 zu übernehmen. Zudem muss auch während der Baumaßnahme eine sichere Stromversorgung gewährleistet sein. Dafür werden die Stromkreise der LA 1180 an Mast 024 mit den Stromkreisen der parallel verlaufenden 110-kV-Leitung Oberwald – Kändelweg, LA 1210, verbrückt. Hierfür ist ein zweites Provisorium zwischen Mast 024 der LA 1180 und Mast 066A der LA 1210 auf dem städtischen Flurstück 49150 geplant. Für den Aufbau der Provisorien ist jeweils ca. ein Tag geplant.

Hinsichtlich des Provisoriums auf Flurstück 49150 ist es erforderlich die dortige Wiese mit einem Transporter einmalig für den Aufbau und einmalig für den Abbau zu befahren. Anschließend wird das Provisorium auf der städtischen Grünfläche Printzstraße gestellt, worauf die nach der Verbrückung spannungsfreien Leiterseile der LA 1180 übernommen werden.

Nachdem die Leiterseile gelöst und auf den Provisorien gesichert wurden, wird Mast 023 bodennah abgetrennt, zur Demontage auf der Arbeitsfläche abgelegt und entsorgt. Das alte Fundament wird bis zur für den Ersatzneubau erforderlichen Tiefe abgespitzt. Das neue Fundament wird gegossen und die Eckstiele des neuen Mastes direkt eingebunden. Danach muss das Fundament ca. 14 Tage aushärten. Anschließend wird der neue Mast 023A auf der Arbeitsfläche in Schüssen montiert und mit dem Baukran übereinandergestockt. Nach Fertigstellung werden die Leiterseile wieder von den Provisorien gelöst und auf ihn (zurück)verlegt. Danach werden die beiden Provisorien wieder abgebaut.

Die Bauzeit ist insgesamt auf maximal 8 Wochen angesetzt. Der Beginn der Bauarbeiten ist ab Q4/2024 geplant.

Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht ersichtlich.

Umweltauswirkungen durch die Nutzung natürlicher Ressourcen können bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht gänzlich vermieden werden. Die betroffenen Flächen liegen ausschließlich im Gewerbegebiet, beide Maststandorte befinden sich auf vollständig versiegelten Flächen und die Größe der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche ändert sich nicht. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Auf- und Abbau der Provisorien sind lediglich temporärer Natur und auf das notwendige Min-

destmaß begrenzt. Eine Bodenverdichtung durch das zweimalige Befahren der Grünfläche auf Flurstück 49510 ist nicht zu erwarten. Vorsorglich werden die Arbeiten auf diesen Flächen möglichst bei trockenen Witterungsbedingungen ausgeführt. Sollte es witterungsbedingt erforderlich sein, werden zum Schutz vor Bodenverdichtungen vorsorglich Lastverteilungsplatten eingesetzt. Zudem werden die in Anspruch genommenen Flächen nach den Bauarbeiten wiederhergestellt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere bedarf es keiner Wasserhaltung beim Bau des Fundaments für den neuen Mast 023A, da es sich oberhalb des Bemessungswasserstandes befindet. Darüber hinaus werden auch keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und auch anlagenbedingt ist mit keiner Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Auch Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Bei den für die Provisorien benötigten Flächen handelt es sich um Straßenbegleitgrün mit artenarmer Rasensaat mit geringer Wuchshöhe (Grünfläche auf der Printzstraße) sowie um eine intensiv genutzte Fettwiese (Flurstück 49150). In der Nähe der geplanten Bauflächen befinden sich eine größere Brachfläche mit für Gebüschbrüter und Zauneidechsen geeigneten Strukturen. Zudem kann das Vorkommen von Amphibien aufgrund der Lage westlich der Pfinz nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte auf den durch die Provisorien in Anspruch genommenen Grünflächen bzgl. Bodenbrütern und ggfs. wandernden Amphibien können durch eine Beschränkung der Bauzeit auf die Monate Oktober bis Februar ausgeschlossen werden. Eingriffe in Gehölze oder Bäume sind nicht erforderlich. Zudem wird als Vorsorgemaßnahme die Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe für den Provisorienstandort auf der Grünfläche Printzstraße eingehalten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu beachten, dass die beiden Maste 4 m bzw. 7,64 m erhöht werden. Maste und Leitungen waren jedoch auch bereits im Bestand vorhanden. Zudem verlaufen in diesem Bereich auch noch andere, höhere Freileitungen parallel und es liegt eine starke Unterbauung des Bereichs vor.

Abfälle werden entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Arbeiten an den beiden Masten bleihaltiger Korrosionsschutzanstrich löst und Farbsplitter auf den Boden

fallen. Um Bodenbelastungen hierdurch zu vermeiden, werden an allen Maststandorten grobe Splitter des Korrosionsschutzes händisch aufgesammelt bzw. abgesaugt.

Zudem befinden sich die Maste in einem Gebiet, in dem das Gelände zwischen 1957 und 1980 mit Erdaushub, Steinbruchabraum und Trümmerschutt aufgefüllt wurde. Beim Freilegen der Fundamente ist daher mit Auffüllungen unterschiedlicher Zusammensetzung zu rechnen. Organoleptisch auffälliger Kontaktboden wird daher separiert. Die Freigabe zum Wiedereinbau erfolgt durch die Stadt Karlsruhe. Überschüssiger Bodenaushub wird abfalltechnisch untersucht, gesichert auf Folien oder versiegelten Flächen bereitgestellt und ordnungsgemäß entsorgt.

Am Fundament des Mastes 023 kann zudem ein teeröhlhaltiger Schwarzanstrich nicht ausgeschlossen werden. Nach der Freilegung des Fundaments wird dies daher überprüft. Sodann wird auch das Abbruchmaterial abfalltechnisch untersucht, gesichert auf Folien oder versiegelten Flächen bereitgestellt und ordnungsgemäß entsorgt. Sollte Material mit teeröhlhaltigem Schwarzanstrich vorhanden sein, wird dieses mit Folien abgedeckt.

Durch den ordnungsgemäßen Einsatz von gewarteten Baumaschinen wird das Risiko von Unfällen mit Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert. Die Richtwerte der TA Lärm vom 26.10.1998 werden bau-, anlagen- und betriebsbedingt uneingeschränkt eingehalten. Die Freileitungen werden zudem zur technischen Sicherheit nach den Vorgaben der DIN VDE 0210 bzw. DIN EN 50341 bemessen, errichtet und betrieben. Während der Baumaßnahme wird die Baustelle überwacht und kontrolliert. Ein Unfallrisiko in Bezug auf die verwendeten Stoffe und Technologien ist bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Leitung ausgeschlossen. Auch erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar. Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder der Leitungsanlage werden die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 21.08.2013 und der zugehörigen, seit 23.10.2014 empfohlenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ weiterhin erfüllt. Darüber hinaus werden Die Richtwerte der TA Lärm vom 26.10.1998 bau-, anlagen- und betriebsbedingt uneingeschränkt eingehalten.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich in den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

## II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gem. §§ 7,9 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 m und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) eine standortbezogene Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgesehen ist. Gem. § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist daher auch auf das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

Durch das Bauvorhaben sind keine in Anlage 3 Nummer 2.3 gelisteten empfindlichen ökologischen Gebiete betroffen. Die Planung betrifft weder ein FFH-Gebiet, noch ein Vogelschutzgebiet. Sie betrifft auch kein Naturschutzgebiet. Die Leitung fällt nicht in einen Nationalpark oder in ein nationales Naturmonument. Sie betrifft weder ein Biosphärenreservat, noch ein Landschaftsschutzgebiet. Die Planungen berühren kein Naturdenkmal, keine geschützten Landschaftsbestandteile und kein gesetzlich geschütztes Biotop. Die vorgesehene Trasse liegt weder im Bereich eines Wasserschutzgebietes, noch eines Quellenschutzgebietes, noch eines Risikogebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Bereich der

Trasse ebenfalls nicht bekannt. Eine Betroffenheit von Denkmählern oder archäologisch bedeutende Landschaften ist ebenfalls nicht erkennbar.

In der Strukturkarte des Regionalplans des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (2022) ist Karlsruhe als Oberzentrum erfasst. Es handelt sich bei dem durch das Vorhaben betroffenen Gebiet also grundsätzlich um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Das Vorhaben befindet sich jedoch nicht an einem Ort mit hoher Bevölkerungsdichte, was gem. Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung besonders zu berücksichtigen wäre. Es liegt vielmehr mitten im Industriegebiet „Am Storrenacker“ ca. 430 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt.

Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Gem. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG ergibt die standortbezogene Vorprüfung somit bereits in der ersten Stufe, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums ausgehängt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Münzinger